

5312a. Kirchengesetz (Änderung; Stärkung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Kirchengesetz (KiG) (vom 9. Juli 2007)	Kirchengesetz (KiG) (Änderung vom ...; Stärkung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016, <i>beschliesst:</i> I. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:	<i>Der Kantonsrat,</i>in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2016 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017, <i>beschliesst:</i> Minderheit Sonja Gehrig, Jörg Mäder I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, im Kirchengesetz nur die notwendigen Schnittstellen im Verhältnis zwischen Kanton und Kirchen zu regeln. Alle anderen Bestimmungen regeln die Kirchen in ihren Kirchenordnungen.	
Aufsicht § 6. ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.	Aufsicht § 6. Abs. 1 und 2 unverändert.		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie.

B. Kirchgemeinden**Bestand**

§ 10. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden.

² Die Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften genehmigen Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden.

³ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften legen ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie. Die Verzeichnisse gemäss § 10 Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.

B. Kirchgemeinden**Bestand**

§ 10. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln in der Kirchenordnung die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung sowie für Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden.

² Sie legen die Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.

³ Die Christkatholische Kirchgemeinde bildet eine einzige Kirchgemeinde.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Organisation und Aufsicht</p> <p>§ 11. ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, b. die Kirchenpflege als Exekutive und, c. die Rechnungsprüfungskommission. <p>² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen dieses Gesetzes und der Kirchenordnung selbstständig.</p> <p>³ Jede Kirchgemeinde erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat beziehungsweise den Synodalrat.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht unmittelbar anwenden.</p> <p>Kirchenpflege</p> <p>§ 12. ¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>	<p>Organisation</p> <p>§ 11. ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindepament als Legislative, lit. b und c unverändert. <p>² Die Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer dürfen nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein.</p> <p>³ Jede Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> <p>Aufsicht über Kirchgemeinden</p> <p>§ 12. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische</p>	<p>§ 11.</p> <p>³ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>⁴ Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat beziehungsweise den Synodalrat.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

<p>² Die Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein.</p> <p>³ Die Kirchenordnungen regeln die Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinden an den Sitzungen der Kirchenpflege.</p>	<p>Körperschaft regeln die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden.</p> <p>² Soweit die Kirchgemeinden staatliches Recht unmittelbar anwenden, stehen sie unter der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirkrates.</p> <p>³ Die Christkatholische Kirchgemeinde steht hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit unter der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirkrates Zürich.</p>		<p>Minderheit Renate Büchi, Michèle Dünki, Regula Kaeser, Walter Meier, Jean-Philippe Pinto, Silvia Rigoni, Céline Widmer</p>
--	---	--	--

<p>Pfarrwahl</p> <p>§ 13. ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren. (vgl. <i>bisher auch § 116 Abs. 2 GPR</i>)</p>	<p>Pfarrwahl</p> <p>§ 13. ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen die Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von längstens sechs Jahren. Die Wahl erfolgt an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung.</p>	<p>§ 13.</p>	<p>...</p>
---	--	--------------	------------

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>²Vorbehalten bleiben jene Pfarrstellen, für welche die Kirchenordnungen ein besonderes Besetzungsverfahren vorsehen.</p>	<p>²Die Kirchenordnungen können festlegen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für besondere Fälle ein anderes Verfahren gilt, b. die Kirchgemeinden den Stimmberechtigten von Gemeindeteilen das Recht zur Wahl ihrer Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer für ihr Gebiet übertragen können, c. die Wiederwahl von Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern, welche die Kirchenpflege vorschlägt, in stiller Wahl erfolgt. 	<p>²...</p> <p>lit. b streichen.</p> <p>Lit. c wird zu lit. b.</p>	<p>Minderheit Renate Büchi, Michèle Dünki, Regula Kaeser, Walter Meier, Jean-Philippe Pinto, Silvia Rigoni, Céline Widmer</p> <p>² gemäss Antrag des Regierungsrates</p>
<p>³Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003. Dieses Gesetz kommt unmittelbar zur Anwendung.</p> <p>(vgl. <i>bisher auch § 117 GPR</i>)</p>	<p>³ Eine stille Wahl gemäss Abs. 2 lit. c ist ausgeschlossen, wenn innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Vorschlags schriftlich ein Wahlgang verlangt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten in Gemeinden mit höchstens 2000 Stimmberechtigten, b. von mindestens 100 Stimmberechtigten in den übrigen Gemeinden. 		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁴ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für die Amtsausübung richten sich nach dem Recht der kantonalen kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der Kirchen.</p>	<p>⁴ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Pfarrwahl, b. die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Unvereinbarkeit, c. die vorzeitige Entlassung. 		
<p>Benützung von Schulräumen</p>	<p>Benützung von Schulräumen</p>		
<p>§ 14. Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht.</p> <p><i>(vgl. bisher § 17 GG)</i></p>	<p>§ 14. Abs.1 unverändert.</p>		
<p><i>(vgl. bisher § 8 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden)</i></p>	<p>² Die politischen Gemeinden haben Anspruch darauf, Kirchen, die im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehen oder von diesen zur Hauptsache unterhalten werden, sowie ihr Geläut gegen angemessene Entschädigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu benützen. Die Benützung darf den Gottesdienst nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Über Streitigkeiten entscheidet der Bezirksrat.</p>		

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zugang zu Personendaten

§ 15. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 15. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

² Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft oder zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Neuer Titel vor § 17:

C. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

(vgl. bisher § 18 Abs. 3 GPR)

⁵ Der Kanton, die Bezirke und die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben der Wahlleitung gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

C. Rechtsschutz**§ 18.**

¹ Anordnungen kirchlicher Organe sind bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen. Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts.

² Im Übrigen gewährleisten die kantonalen kirchlichen Körperschaften einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Entscheide kirchlicher Behörden können letztinstanzlich an die Rekurskommission oder, sofern die Kirchenordnung dies

D. Rechtsschutz**Staatlicher Rechtsschutz**

§ 18. ¹ Bei staatlichen Organen sind anfechtbar:

- a. Akte von Organen der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft, soweit sie sich unmittelbar auf staatliches Recht stützen.
- b. alle Akte von Organen der Christkatholischen Kirchgemeinde.

² Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

nicht vorsieht, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen ist die gerichtliche Beurteilung kultischer Fragen. Bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter kann die Kirchenordnung den Weiterzug an die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht ausschliessen.

Kirchlicher Rechtsschutz

§ 18 a. ¹Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft gewährleisten einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz.

²Akte ihrer Organe können letztinstanzlich an die Judikative der kantonalen kirchlichen Körperschaft weitergezogen werden.

³Die Kirchenordnung kann

- a. den Weiterzug an die Judikative ausschliessen bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter,
- b. ausnahmsweise den Weiterzug an das Verwaltungsgericht festlegen, unter Ausschluss der Beurteilung kultischer Fragen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Umnutzung kirchlicher Liegenschaften

§ 32 a. ¹ Die Direktion verzichtet in der Regel auf Rechte und Forderungen des Kantons aus einem Vertrag betreffend die Übertragung einer kirchlichen Liegenschaft, wenn diese nach der Umnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(vgl. bisher § 5 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden)

² Weisen bei kirchlichen Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden Verträge und Anmerkungen im Grundbuch die Befugnis zur Bewilligung von Zweckänderungen oder Veräusserungen dem Regierungsrat zu, ist dafür die Exekutive der betreffenden kantonalen kirchlichen Körperschaft zuständig.

³ Hat sich eine Kirchgemeinde beim Erwerb einer kirchlichen Liegenschaft vom Kanton verpflichtet, diesem im Falle einer Zweckänderung oder Veräusserung der Liegenschaft eine Zahlung zu leisten, erlischt diese Zahlungspflicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, spätestens jedoch 20 Jahre nach dem Erwerb der Liegenschaft.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Delegation von Aufgaben

§ 18. ¹Die Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.

²Bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen in die Behörden der kirchlichen Bezirke oder Regionen können die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton beziehungsweise dem entsprechenden Bezirk übertragen werden.

³Die politischen Gemeinden, die Bezirke oder der Kanton sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

⁴Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden erledigt.
(vgl. *bisher* § 18 Abs. 3 GPR)

Delegation von Aufgaben

§ 18. ¹Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

³Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Pfarrwahlen**a. Wahlleitende Behörde**

§ 113. a. Bei Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Pfarrer beziehungsweise Pfarrerinnen ist die Kirchenpflege die wahlleitende Behörde.

§§ 113–118 werden aufgehoben.

b. Unvereinbarkeit und vorzeitige Entlassung

§ 115. Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Unvereinbarkeit und die vorzeitige Entlassung in ihren Kirchenordnungen.

c. Neuwahl von Gemeindepfarrerinnen beziehungsweise Gemeindepfarrern

§ 116. c. ¹Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.

²Die Kirchenordnung bestimmt, ob die Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch die Urne erfolgen soll. Sie kann diesen Entscheid auch den Kirchgemeinden zur Regelung in der Kirchgemeindeordnung übertragen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die während einer Amtsperiode gewählten Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

⁴ Das weitere Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern wird durch die Kirchenordnung geregelt.

d. Stille Bestätigungswahl

§ 117. ¹ Schreibt die Kirchenordnung nicht zwingend die Bestätigungswahl an der Urne vor, beschliesst die Kirchenpflege vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrerinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

² Die Vorschläge der Kirchenpflege werden veröffentlicht.

³ Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der Stimmberechtigten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege schriftlich das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In den Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

e. Bestätigungswahl an der Urne

§ 118. ¹ Die Kirchenpflege ordnet die Bestätigungswahl an der Urne an, wenn

- a. sie beschlossen hat, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu beantragen,
- b. Stimmberechtigte ein Begehren gemäss § 117 Abs. 3 gestellt haben, oder
- c. die Kirchenordnung zwingend die Bestätigungswahl an der Urne vorschreibt.

² Bei einer Bestätigungswahl an der Urne werden die Namen aller im Amt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich der Bestätigungswahl stellen, auf den Wahlzettel gedruckt und mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung ergänzt.

³ Die Stimmberechtigten werden gefragt, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer im Amt bestätigen wollen. Sie können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

Datenbekanntgabe a. Bezüger

§ 23. ¹ Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:

- a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich,
- b. Behörden und Verwaltung des Kantons sowie die kommunale Polizei, Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

III. Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG) wird wie folgt geändert:

Datenbekanntgabe a. Bezüger

§ 23.

² Die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz vom 9. Juli

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach lit. b sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung:

- a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,
- b. die von diesen Bezüger bezogenen Datenkategorien.

⁴ Die für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständige Direktion (Direktion) führt eine Liste sämtlicher Datenbezüger und der von ihnen bezogenen Datenkategorien.

⁵ Die Datenbekanntgabe wird protokolliert.

2007 und die anerkannten jüdischen Gemeinden gemäss Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist.

³ Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach lit. b und Abs. 2 sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.

Abs. 3 – 5 werden zu Abs. 4 – 6.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Übergangsbestimmung

§ 33. Die Datenbezüger nach § 23 Abs. 2 sind erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezug der Daten aus der KEP verpflichtet.

Register

§ 7. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden führen ein Register ihrer Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton.

² Die jeweilige Mitgliedschaft wird in den Einwohnerregistern eingetragen.

³ Die anerkannten jüdischen Gemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde oder zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.

Übergangsbestimmung

§ 33. Die Datenbezüger nach § 23 Abs. 2 und 3 sind erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezug der Daten aus der KEP verpflichtet.

IV. Das Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 (GjG) wird wie folgt geändert:

Register

§ 7.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2016****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Die anerkannten jüdischen Gemeinden erhalten aus den Steuerregistern nach Massgabe des Steuergesetzes⁶ die Angaben, die zur Berechnung der Mitgliederbeiträge erforderlich sind.

⁶ Die Auskünfte aus den Registern nach den Abs. 3–5 sind kostenfrei.

⁷ Die Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden können die Auskunftserteilung aus den Registern zu den in den Abs. 3–5 genannten Zwecken nicht sperren lassen.

⁵ Die Auskünfte aus den Registern nach den Abs. 3 und 4 sind kostenfrei.

⁶ Die Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden können die Auskunftserteilung aus den Registern zu den in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecken und gemäss § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 nicht sperren lassen.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Renate Büchi, Richterswil; Michèle Dünki, Glattfelden; Martin Farner, Oberstammheim; Sonja Gehrig, Urdorf; Regula Kaeser, Kloten; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Ursula Moor, Höri; Silvia Rigoni, Zürich; Armin Steinmann, Adliswil; Céline Widmer, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.